

Härtefallregelung / Drittversuche

Auszug aus der Prüfungsordnung (2025)

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens binnen eines Studienjahres wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als unternommen, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden.

(5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches.

Das bedeutet:

- Eine nicht bestandene Prüfung darf **einmal wiederholt** werden.
- Ein **Drittversuch** ist **nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungen** im gesamten Studium möglich.
- **Für die Bachelorarbeit gibt es keinen Drittversuch.**
- **Frist:** Wiederholung innerhalb eines Studienjahres, sonst zählt der Versuch als unternommen (sofern nicht unverschuldet versäumt).
- Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

Endgültig nicht bestanden:

- Bei **Pflichtmodulen** → Ausschluss aus dem Studium.
- Bei **Wahlpflichtmodulen** → Ausschluss erst, wenn keine Kompensation mehr möglich ist.



Falls Sie einen Drittversuch unternehmen möchten, melden Sie sich bitte im **Sekretariat** (angela.tauber@zo.uni-heidelberg.de) mit folgenden Angaben: Name, Matrikelnummer, Bezeichnung des Kurses, ggf. Informationen zu früheren Drittversuchen.